

Amtliche Bekanntmachung

der 7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Husum über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 452)
- der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Neufassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-Hol. S. 362)

wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegiums der Stadt Husum vom 29.11.2007 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

A)

§ 1 Absatz 2 a) bis 2 c) wird durch folgenden Text ersetzt

	a)	b)	c)
	Öffentlichkeits- anteil	Spezielle Ein- nahmen	Fremdenverkehrs- abgabe
Fremdenverkehrswerbung	45%	5 %	50 %
Übrige Leistungen der TSMH für die			
Fremdenverkehrsförderung	25 %	-	75 %
Strandbad am Dockkoog	65 %	13 %	22 %
Schlossgarten	65 %	-	35 %
Erholungswald Mauseber- ge	65 %	13 %	22 %
Freibad OT Schobüll	55 %	30 %	15 %
Wattzugang OT Schobüll	50 %	-	50 %
Strand OT Schobüll	50 %	-	50 %

OT= Ortsteil

§ 1 Absatz 3 wird durch folgenden Text ersetzt

Der Kalkulationszeitraum beträgt 1 Jahr.

B)

§ 3 Absatz 3 enthält folgende Fassung

Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Abgabe des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln. In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen. Bei Großbetrieben (dieses sind Handelsbetriebe mit einem örtlichen Umsatz über 6,5 Mio. Euro, Fertigungsbetriebe mit einem örtlichen Umsatz über 3,7 Mio. Euro und andere Leistungsbetriebe mit einem örtlichen Umsatz über 4,9 Mio. Euro) wird der durchschnittliche Gewinnanteil anhand der Abgaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten 5 Jahre ermittelt.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, 29.11.2007

gez. Rainer Maaß
Bürgermeister